

Hallen – Ordnung

für die Mehrzweckhalle Schmiedsteige 3 der Gemeinde Griesstätt

Die Mehrzweckhalle – im folgenden Halle genannt – wurde mit großen finanziellen Anstrengungen der Gemeinde Griesstätt und des Freistaates Bayern errichtet, um bessere Möglichkeiten für Sport, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zu schaffen. Die Halle wird dem Schutz eines jeden Benutzer empfohlen.

Die Gemeinde erlässt hierzu diese Hallenordnung, die für jeden Benutzer oder Besucher der Halle gilt und ohne deren uneingeschränkte Anerkennung der Zutritt nicht erlaubt wird:

§ 1 Allgemeines

Die Halle dient dem Sportunterricht der Schule und der Vereine, sowie für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen der Ortsvereine.

Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen der Gemeinde Griesstätt, gehen jeder anderen Benutzung vor.

Jeder Benutzer/Besucher der Halle erkennt die Hallenordnung als für sich verbindlich an. Die Gemeinde Griesstätt setzt dies für den Aufenthalt in den Räumen der Halle voraus.

§ 2 Vergabe

Die Benutzung der Halle setzt die vorherige Zustimmung der Gemeinde Griesstätt voraus. Die Vergabe der Halle an Vereine ist Sache der Gemeinde Griesstätt und erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.

Für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen können mit der Gemeinde Sondervereinbarungen getroffen werden.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (regelmäßig weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 3 Übungsleiter, Benutzung, Ende der Übungsstunden

Die Benutzung der Halle im Sportbetrieb ist nur Gruppen und nur unter Anleitung eines verantwortlichen, volljährigen Übungsleiters gestattet. Der Übungsleiter hat sich vor der Benutzung der Halle vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume und Geräte, die benutzt werden, insbesondere über deren Unfallsicherheit zu überzeugen.

Der Übungsleiter hat als erster die Halle zu betreten und sie als letzter, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat, zu verlassen.

Vom Übungsleiter sind die Eintragungen (Datum, Übungszeit, Übungsgruppe, Name und Unterschrift) im Belegbuch, das in der Küche der Halle aufliegt, sowie über erkannte Schäden, fehlende Geräte oder besondere Vorkommnisse vorzunehmen.

Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister mitzuteilen.

Der Übungsleiter hat die Aufsichts- und Überwachungspflicht hinsichtlich aller seiner Gruppe angehörenden Personen und von Besuchern der Halle, solange Angehörige seiner Gruppe sich in den Räumen der Halle aufhalten. Dies gilt auch für Wettkämpfe mit fremden Vereinen.

Den Anweisungen der Übungsleiter und der Beauftragten der Gemeinde hat jeder Benutzer/Besucher der Halle sofort Folge zu leisten. Der Übungsleiter und die Beauftragten der

Gemeinde sind berechtigt, Personen, die Weisungen nicht befolgen oder sich ohne Berechtigung in der Halle aufhalten, aus der Halle zu verweisen. Die verwiesenen Personen sind vom Aufsichtsführenden der Gemeinde zu melden, ebenso Personen, die für Schäden verantwortlich sind.

Jede Nutzung der Halle wird in einem Belegungsplan vermerkt. Alle Benutzergruppen sind daher verpflichtet, die Tage und Dauer der beabsichtigten Benutzung der Hallenräume, sowie den Namen des Übungsleiters der Gemeinde rechtzeitig und genau mitzuteilen, ebenso alle Änderungen.

Die Benutzung der Halle zu anderen Zeiten, als der Gemeinde angegeben und im Belegungsplan vermerkt, erfolgt auf eigenes Risiko. Gemeldete Benutzergruppen haben stets Vorrang vor unangemeldeten oder später gemeldeten Gruppen.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Halle spätestens um 21.30 Uhr abgeschlossen werden kann.

§ 4 Schlüssel

Von der Gemeinde Griesstätt werden Schlüssel für die zur Hallennutzung erforderlichen Räume ausgegeben. Die Übungsleiter sind für die Verwendung der Schlüssel persönlich verantwortlich und haftbar für die Folgen des Verlustes.

Verluste von Schlüsseln sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Unbrauchbare oder beschädigte Schlüssel sind bei der Gemeinde abzugeben, ebenso bei einer Beendigung der Tätigkeit als Übungsleiter.

Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume und die Halle nach dem Verlassen stets ordnungsgemäß abgeschlossen werden, wenn sich keine anderen Personen mehr berechtigt im Hause befinden. Personen, die sich unbefugt im Haus aufhalten, sind aus dem Haus zu verweisen.

Vor dem Verlassen des Hauses hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass alle Nebenausgangstüren abgesperrt, sowie alle Fenster geschlossen sind.

§ 5 Betreten der Halle, Sportbekleidung

Die Sporthalle darf zu Sportübungsstunden nur in Turn- und Sportbekleidung und nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen sich nicht abfärben, betreten werden.

Die Turnschuhe dürfen nicht bereits auf dem Weg zur Halle auf Straßen und Gehwegen benutzt worden sein.

§ 6 Rauchen, Feuer und Alkohol

Während den Übungsstunden und bei sportlichen Veranstaltungen ist das Mitnehmen von Getränken in die Halle nicht erlaubt, sowie sind das Rauchen, der Ausschank von alkoholischen Getränken und die Verwendung von offenem Feuer im gesamten Gebäudebereich verboten.

Zur Sicherstellung der notwendigen Fluchtwege können die Außentüren stets von innen geöffnet werden. Im Brandfall oder bei Rauchentwicklung hat der Übungsleiter sofort die Brandmelder zu betätigen und die Feuerwehr zu verständigen. Weiter hat er dafür zu sorgen, dass vorweg alle Personen das Gebäude unverzüglich und geordnet verlassen und sofort geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere die Ausbreitung von Rauch oder Feuer möglichst erschwert wird.

§ 7 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann vom Benutzer in Anspruch genommen werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (z. B. Bälle usw.) wird grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

Benutzte Geräte sind wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

Die Benutzer der Halle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Die Verwendung chemischer Präparate, die Spuren oder Schäden am Boden oder an der Einrichtung hinterlassen können, ist nicht erlaubt.

§ 8 Ballspiele

Ballspiele, insbesondere Fußball, sind nur mit Spezialbällen gestattet und sind nur erlaubt, wenn dabei Gebäude, Einrichtung und Geräte nicht beschädigt werden.

§ 9 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Griesstätt durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzuholen.

Zum Schutz des Parkettbodens ist der vorhandene Gummischutzboden für Veranstaltungen auszulegen, zu denen die Halle von den Besuchern mit Straßenschuhen betreten wird.

§ 10 Dusch- und Sanitäranlagen

Bei der Benutzung der Dusch- und Sanitäranlagen ist besonders auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Abflüsse müssen sorgfältig freigehalten werden. Der Wasserverbrauch soll auf den echten Bedarf beschränkt werden. Zur Entlastung der Umwelt sollte die Verwendung von Körperpflegemitteln und Reinigungsmitteln auf ein sinnvolles Maß begrenzt werden.

§ 11 Hausrecht

Vertreter der Gemeinde Griesstätt, der Hausmeister, der Schulleiter und die Aufsichtsperson, bzw. die Übungsleiter sind berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Hallenordnung und den erlassenen ergänzenden Regelungen der Gemeinde Griesstätt zuwiderhandeln, von der Anlage zu verweisen.

§ 12 Haftung

Alle Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle aus Anlass des Gebrauchs entstandenen Schäden. Dies gilt auch bei Benutzung der Halle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Im übrigen gilt § 4 der Nutzungsvereinbarung. Jeder Benutzer ist für mitgebrachte Sachen selbst verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verluste an Kleidung oder Wertgegenständen.

§ 13 Energie

Die verwendeten Energiequellen sollen sparsam genutzt werden. Die Beleuchtung ist auszuschalten, sobald und soweit sie nicht mehr benötigt wird.

§ 14 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Sporthallenordnung vom 05. April 1989. Schulleitung, Hausmeister und alle Benutzer erhalten eine Ausfertigung.

Griesstätt, den 28. April 2005

Gemeinde Griesstätt

Meier
1. Bürgermeister